

Reglement für das Innovationsprogramm DIZH 2020-2029 (IR DIZH)

(Version vom 10. November 2020 nach Integration der Kommentare des Steuerungsausschusses DIZH und Genehmigung des Overhead-Einheitssatzes unter § 17.4.)

Präambel

Das Innovationsprogramm der DIZH unterstützt die Zusammenarbeit der Zürcher Hochschulen mit dem privaten und öffentlichen Sektor im Bereich der Digitalisierung. Im Rahmen von Partnerschaften werden die Erkenntnisse aus der Forschung näher an die Praxis herangeführt. Umgekehrt sollen die Bedürfnisse und Erfahrungen der Anwendungspartner und -partnerinnen in die Wissenschaft einfließen. Wesentlich sind dabei folgende Charakteristika von Innovation: Risikobereitschaft, disziplinäre Vielfalt, Wertschöpfung und Kollaboration.

Das Innovationsprogramm der DIZH vergibt Fördermittel in transparenten, kompetitiven Verfahren, wobei die Antragstellenden die Projekte im gleichen Umfang mitfinanzieren. Dieses Reglement legt die Organisation und Funktionsweise des Innovationsprogramms der DIZH fest. Es stützt sich auf das Organisationsreglement der DIZH und auf das Konzept des Innovationsprogramms, das vom Steuerungsausschuss der DIZH am 14. Juli 2020 genehmigt wurde.

1. Teil: Grundlagen des Innovationsprogramms DIZH

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze

¹Das Innovationsprogramm gewährt Beiträge an innovative Projekte, welche die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Digitalisierung fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Zürich stärken.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Förderbeitrag besteht nicht.

§ 2. Zielgruppe

Das Innovationsprogramm der DIZH steht allen Mitarbeitenden und allen Studierenden der Partnerhochschulen¹ der DIZH offen.

B. Grundsätze für Ausschreibungen (Calls)

§ 3. Im Allgemeinen

Die Ausschreibungen (Calls) richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Förderung grösserer Projekte,
- b. Thematische Bottom-up-Orientierung,
- c. Inside-Out und Outside-In: Förderung der Kooperation zwischen den Partnerhochschulen sowie einer für alle Beteiligten lohnenden Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wie Unternehmen, Vereinen oder Stiftungen,
- d. Sichtbarmachung der geförderten Projekte,

¹ Vgl. Art. 1 OrgReg DIZH: Partnerhochschulen sind die Universität Zürich (UZH), die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH).

- e. Nachwuchsförderung,
- f. Schnelles und einfaches Eingabe- und Evaluationsverfahren,
- g. Zeitliche Staffelung der Ausschreibungen.

§ 4. Arten von Calls

Bei den Calls werden insbesondere folgende Arten unterschieden:

- a. Struktur-Calls zur Schaffung von langfristigen Innovationsstrukturen. Diese bezwecken, die Innovationskapazitäten der Partnerhochschulen untereinander und mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren zu vernetzen.
- b. Projekt-Calls zur multilateralen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf dem praktischen Nutzen ausserhalb der Hochschulen. Ein Projekt-Call kann als invertierter Call lanciert werden, indem vorgängig gesellschaftliche Akteure um Eingabe relevanter Fragestellungen gebeten werden.
- c. Founder-Calls zur Förderung der Gründung von Spin-offs, Start-ups und Not-for-profit-Organisationen durch Mitarbeitende und Studierende der Partnerhochschulen. Förderungen können unter anderem in Form von Stipendien für die Inkubationsphase, von Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie im Rahmen der Regelung von Immaterialgüterrechten erfolgen.
- d. Rapid-Action-Calls zur Realisierung zeitkritischer Ideen. Rapid-Action-Projekte können im Rahmen eines stehenden Calls ausgeschrieben werden. Damit werden tendenziell kleinere Projekte und Sofortmassnahmen gefördert, die dem Geist des Innovationsprogramms entsprechen, aber zu keinem seiner aktuellen Schwerpunkte passen oder keinen Aufschub bis zum nächsten Eingabetermin dulden.
- e. Outreach-Calls zum effizienten Ausbau und zur Steigerung der Visibilität der Themen und Projekte der DIZH. Im Sinne flankierender Massnahmen können damit Outreach-Massnahmen gefördert werden, die das Erreichte sichtbar machen. Relevant ist auch die Förderung von Massnahmen zur Entwicklung der DIZH, zur Wissensvermittlung für Angehörige der Partnerhochschulen oder der Partnerinnen und Partner aus der Praxis sowie zur Förderung des Dialogs und zum Einbezug der Öffentlichkeit.

C. Förderungsgrundsätze und Evaluationskriterien

§ 5. Förderungsgrundsätze

¹Das Innovationsprogramm orientiert sich bei der Förderung an folgenden Grundsätzen:

- a. Das Innovationsprogramm erzielt in den definierten Handlungsfeldern auf möglichst direkte Weise Wirkung. Dabei kann es sich um wissenschaftliche, politische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder künstlerische Wirkung oder Wertschöpfung handeln.
- b. Das Innovationsprogramm fungiert als Schnittstelle zwischen der DIZH und den verschiedenen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Seine Themenagenda wird vorwiegend aus einer „outside-in“-Perspektive definiert.
- c. Das Innovationsprogramm fördert die Zusammenarbeit der vier kantonalen Hochschulen im Rahmen eines dynamischen Ökosystems unterschiedlicher Disziplinen und Interessen. Dazu werden effiziente interne Kommunikations- und Austauschformate entwickelt.

²Beiträge werden für beschränkte Laufzeiten zugesprochen.

§ 6. Evaluationskriterien

¹Das Innovationsprogramm orientiert sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte an folgenden Kriterien und zugehörigen Indikatoren:

- a. Impact: Das Projekt zielt auf die Implementierung von forschungs- und /oder technologiebasierten Erkenntnissen in Gesellschaft und Markt ab und geht mit ökonomischer, sozialer, politischer, kultureller, künstlerischer und ökologischer Wertschöpfung einher. *Indikatoren: Machbarkeit, Reichweite, Relevanz, Abgrenzung von Bestehendem.*
- b. Aktualitätsbezug: Das Projekt betrifft Fragestellungen, die im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs besonders bedeutsam sind. *Indikatoren: Plausibilität der zeitkritischen Natur, Anschlussfinanzierung (bei Rapid-Action-Calls).*
- c. Wissenschaftliche und fachliche Qualität: Das Projekt basiert auf neuesten Erkenntnissen und wird den hohen Standards der involvierten Disziplinen gerecht. *Indikatoren: Verhältnis zum „state of the art“, Adäquatheit der Methodik.*
- d. Erfindergeist und Risikobereitschaft: Das Projekt hat disruptiven und zukunftsweisenden Charakter und verfolgt radikal neue Ansätze. *Indikatoren: Neuartigkeit der Anwendung, Chancen, Risiken, Grad der Disruption.*
- e. Kooperation und disziplinärer Dialog: Das Projekt trägt durch seinen inter- bzw. multidisziplinären Charakter zur Vernetzung der Partnerhochschulen bei. *Indikatoren: Passung der interdisziplinären Anlage zur Problemstellung, Synergieeffekte zwischen Hochschulen und Fachbereichen.*
- f. Praxisorientierung: Die Praxisorientierung soll sich in der Zusammenarbeit mit einem Praxispartner äussern, der schon in der Antragsphase gewonnen wird. Alternativ kann eine Strategie vorgelegt werden, wie entsprechende Netzwerke im Verlauf des Projekts aufgebaut werden können. *Indikatoren: Plausibilität der Strategie zur Erzeugung von Praxisimpact, Existenz bestehender (oder Thematisierung fehlender) Anspruchsgruppen, zielführende Einbindung der Praxispartner und -partnerinnen, Bezug zu einer bedeutsamen praktischen Fragestellung.*

² Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt unter Berücksichtigung aller Evaluationskriterien, wobei je nach Call eine adäquate Gewichtung vorzunehmen ist. Die Gewichtung der Kriterien geht aus dem jeweiligen Ausschreibungstext hervor. Für die Auswahl ist nebst Einzelkriterien auch die Gesamtbeurteilung entscheidend.

D. Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte

§ 7 Vorgaben zur Einreichung des Gesuchs

¹ Mit Einreichung eines Gesuchs wird gleichzeitig versichert, dass mögliche Rechte Dritter abgeklärt und gegebenenfalls die erforderlichen Nutzungsrechte vorhanden sind.

² Soweit Rechte, insb. Immaterialgüterrechte, aus den im Rahmen des Innovationsprogramms entstandenen Arbeiten wie Objekte, Werke, Quellencodes u.a. hervorgehen, werden die Nutzungsrechte an den Arbeiten denjenigen Hochschulen, welchen die gesuchstellenden Personen angehören, eingeräumt.

³ Mit externen Projektpartnerinnen und -partnern werden die Rechte im Sinne von Abs. 2 vor Projektbeginn fallbezogen in einer Vereinbarung geregelt. Das Nutzungsrecht der am Projekt beteiligten Partnerhochschulen, die Ergebnisse kostenlos für Forschung und Lehre in allen Anwendungsbereichen zu nutzen, ist sicherzustellen.

⁴ Soweit von dieser Regelung abgewichen wird, ist dies in der Vereinbarung (vgl. § 20) festzuhalten. Im Übrigen gilt Art.32 OrgR DIZH.

2. Teil: Zuständigkeiten

A. Innovationspanel (Art. 13 OrgR DIZH)

§ 8. Aufgaben

¹ Das Innovationspanel erarbeitet Konzepte und Entscheidungsgrundlagen für das Innovationsprogramm.

² Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Beratung des Management Boards und der Geschäftsstelle betreffend Ausschreibungen und Förderpraxis,
- b. Evaluation der Gesuche und schriftlicher Antrag auf Genehmigung/Nichtgenehmigung zuhanden des Management Boards anhand einer begründeten rangierten Liste. Der Antrag berücksichtigt das verfügbare Fördervolumen und zeigt auf, welche Projekte vom Innovationspanel grundsätzlich als förderungswürdig betrachtet werden.

§ 9. Zusammensetzung und Stellvertretung

¹ Die Zusammensetzung des Innovationspanels ist im OrgR DIZH (Art. 13) geregelt.

² Der Vorsitz des Innovationspanels rotiert alle zwei Jahre zwischen den Partnerhochschulen.

³ Jede Partnerhochschule kann für die von ihr entsandten Mitglieder des Innovationspanels einen festen Stellvertreter oder eine feste Stellvertreterin benennen.

§ 10. Sitzungen

Das Innovationspanel wird nach Bedarf, wenn es die Geschäfte erfordern, durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende einberufen oder wenn mindestens vier Mitglieder des Innovationspanels dies einfordern.

B. Management Board (Art. 9 OrgR DIZH)

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Innovationsprogramm

§ 11. Das Management Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung eines Reglements für das Innovationsprogramm,
- b. Vorschlag Vorsitz Innovationspanel zuhanden des Steuerungsausschusses,
- c. Bewilligung von Ausschreibungen für Fördermittel aus dem Innovationsprogramm,
- d. Genehmigung von Vorschlägen zur Vergabe der Fördermittel aus dem Innovationsprogramm,
- e. Sicherstellung einer periodischen Evaluation des Innovationsprogramms.

C. Geschäftsstelle (Art. 10 OrgR DIZH)

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Innovationsprogramm

§ 12. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung der Calls zuhanden des Management Boards unter Einbezug des Innovationspanels,
- b. operative Unterstützung des Innovationspanels,
- c. Koordination und operative Abwicklung der Calls,
- d. Koordination der Auszahlung zugesprochener Fördermittel,
- e. Kontrolle laufender Projekte,
- f. Koordination des Reportings über die Mittelverwendung zuhanden des Management Boards.

D. Steuerungsausschuss (Art. 8 OrgR DIZH)

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Innovationsprogramm

§ 13. Der Steuerungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ernennung der oder des Vorsitzenden des Innovationspanels,
- b. Genehmigung und Inkraftsetzung des Reglements für das Innovationsprogramm.

E. Ausstandsregeln

§ 14. ¹Sind Mitarbeitende des Management Boards und des Innovationspanels an einem Gesuch für Fördermittel beteiligt, wirken sie dabei mit oder bereiten sie es vor, treten sie von sich aus in den Ausstand.

²Neben den allgemeinen Ausstandsgründen gemäss § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² treten sie auch in den Ausstand

- a. wenn das Gesuch für ein Projekt aus der eigenen Organisationseinheit innerhalb der Partnerhochschule stammt,
- b. wenn in den letzten drei Jahren vor Einreichung eines Gesuchs gemeinsame Projekte beantragt oder durchgeführt wurden oder gemeinsam publiziert wurde,
- c. wenn enge persönliche Beziehungen bestehen.

3. Teil Ausschreibungs- und Evaluationsverfahren

§ 15. Allgemeines

¹ Es gelten für alle Calls die in § 5 und 6 beschriebenen Fördergrundsätze und Evaluationskriterien.

² Je nach Call können die allgemeinen Fördergrundsätze und Evaluationskriterien im Ausschreibungstext präzisiert und gewichtet werden.

³ Das Management Board definiert für jeden Call die verfügbare Gesamt-Fördersumme.

² Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2)

§ 16. Voraussetzungen für die Gesuchstellung

¹Zur Gesuchstellung berechtigt sind alle Mitarbeitenden sowie alle Studierenden der Partnerhochschulen. Es können auch mehrere Personen zusammen ein Gesuch stellen. Nicht zur Gesuchstellung berechtigt sind juristische Personen und Gesellschaften.

²Gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können das Gesuch gegenüber der Hochschule ideell und mit Drittmitteln unterstützen.

§ 17. Gesuch

¹Die Anforderungen an das Gesuch sowie die Fristen zur Einreichung werden von der Geschäftsstelle in einem Merkblatt oder in den Ausschreibungstexten geregelt. Die Eingabe erfolgt elektronisch auf der dafür vorgesehenen Plattform. Bei mehreren Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern wird eine korrespondierende Person bezeichnet.

²Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Rahmen der Gesuchstellung nachweisen, dass die beteiligten Partnerhochschulen die seitens der DIZH beantragten Fördermittel auf Projektebene um Eigenleistungen in der gleichen Höhe ergänzen werden (Matching Funds 50/50).

³ Als Eigenleistungen werden

- a. die Auflösung von Reserven,
 - b. die Umschichtung bestehender Erträge der Hochschulen und
 - c. die Neueinwerbung von Drittmitteln
- genannt.

⁴ Im Rahmen der Eigenleistungen dürfen die Partnerhochschulen Overheadkosten auf den Gesamtprojktbetrag (bestehend aus dem Sonderkredit und den Eigenleistungen einschliesslich Overheadzuschlag) im Umfang von maximal 20 Prozent anrechnen.

⁵ Liegt die Einnahmen- und Ausgabenkompetenz über die beantragten Fördermittel nicht bei den (angestellten oder studierenden) Gesuchstellenden, ist dem Gesuch eine Vereinbarung über die Entgegennahme und der zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel beizulegen. Sie ist von der Inhaberin oder dem Inhaber, die oder der die jeweilige Finanzkompetenz für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller an der Hochschule wahrnimmt, und dieser oder diesem zu unterzeichnen (§ 20).

§ 18. Formelle Prüfung und materielle Beurteilung des Gesuchs

¹ Die Geschäftsstelle prüft das Gesuch auf Erfüllung der formellen Anforderungen zuhanden des Innovationspanels.

² Das Innovationspanel evaluiert das Projekt und entscheidet über den Beizug weiterer Gutachterinnen oder Gutachter (OrgR DIZH Art. 13). Das Innovationspanel kann von den Gesuchstellenden weitere Erklärungen und Unterlagen als Entscheidungsgrundlagen einfordern.

³ Allfällige submissionsrechtliche Fragen sind vor dem Entscheid über das Gesuch abzuklären.

⁴ Das Innovationspanel prüft, ob das eingegebene Projekt als Angebot an die Hochschule zu verstehen ist, das ein formalisiertes Submissionsverfahren erfordern würde.

§ 19. Entscheid

¹ Der Entscheid über die allfällige Genehmigung des Projektantrags zur Vergabe von Fördermitteln wird vom Management Board auf Antrag des Innovationspanels gefällt.

² Er erfolgt in der Regel drei Monate nach Gesuchseinreichung.

³ Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung wird den Gesuchstellenden mit einer Begründung der wesentlichen Umstände anhand der Kriterien, die der Bewertung zugrunde liegen, vom Innovationspanel im Auftrag des Management Boards schriftlich mitgeteilt.

⁴ Nach Genehmigung durch das Management Board informieren die involvierten Hochschulen die Gesuchstellenden darüber, dass und wie sie auf die zugesprochenen Mittel zugreifen können.

⁵ Im Fall einer Ablehnung darf das betreffende Gesuch höchstens ein Mal überarbeitet und bei einem nachfolgenden Call neu eingereicht werden.

⁶ Weist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin substantielle neue innovative Aspekte und/oder wissenschaftliche Erkenntnisse nach, die bei Einreichung des Gesuchs noch nicht bekannt waren, kann das Innovationspanel auf den Antrag zurückkommen.

⁷ Es gibt keine Rekursmöglichkeit.

§ 20 Vereinbarung über das geförderte Projekt

Vereinbarungen werden geschlossen zwischen

- a. Der Hochschule bzw. dem/der Inhaber/in des Verantwortungsbereichs (vgl. § 17 Abs. 5) und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller: die Vereinbarung regelt insbesondere
 1. die Rechte und Pflichten im Rahmen der Projektabwicklung sowie allfällige Abweichungen von § 7,
 2. die Auszahlung der Fördermittel,
 3. die Erbringung der Eigenleistungen (Matching Funds),
 4. die Projektbuchhaltung und
 5. das Reporting.
- b. Der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller und allfälligen weiteren Projektbeteiligten aus den anderen Partnerhochschulen durch Unterzeichnung des Projektbeschriebs nach Gutheissung des Gesuchs,
- c. Der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller und der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Verantwortungsbereichs.